



Landeshauptstadt
München
Fachstelle für Demokratie

FAKTEN STATT FAKE NEWS

GEFLÜCHTETE BEKOMMEN
NICHT LEICHTER WOHNUNGEN
ALS ANDERE.

DIE BEHAUPTUNG „GEFLÜCHTETE BEKOMMEN LEICHTER WOHNUNGEN ALS ANDERE“ IST FALSCH.

Fakt ist: Die Aufnahmesituation in München ist rechtlich vorgegeben.

Im Stadtgebiet München leben derzeit 11.614 Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben (Stand Oktober 2025). München hat damit ungefähr so viele Asylbewerber*innen aufgenommen, wie es nach dem Königsteiner Schlüssel verpflichtet ist.

Zusätzlich leben 20.977 ukrainische Staatsbürger*innen in München, 17.138 Personen davon in privaten Wohnverhältnissen (Unterkunft bei Verwandten oder Aufnahme durch Privatpersonen) (Stand Oktober 2025).¹

¹ Zahlen des Sozialreferates der LHM, Unterbringung Geflüchteter - Information über die Aktuelle Lage in München (Stand: 10.10.2025)

AUF EINEN BLICK

- Asylbewerber*innen sind dazu verpflichtet, für die Dauer ihres Asylverfahrens in einer staatlichen Unterkunft zu wohnen. Ihnen stehen 7 m² pro Person in einem vierer Zimmer zu.
- Die Wahl des Wohnortes für anerkannte Geflüchtete ist in Bayern stark eingeschränkt.
- Anerkannte Geflüchtete können – wenn sie keine Wohnung finden – für ein Bett in einer Unterkunft zahlen.
- Personen, die länger als zehn Jahre in München wohnen, bekommen am ehesten eine Sozialwohnung zugewiesen.

WOHNSITZAUFLAGE

Asylbewerber*innen sind verpflichtet, in der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen.

Dabei stehen Ihnen lediglich 7 m² in einem Mehrbettzimmer mit bis zu vier Personen zur Verfügung.²

Umzüge in eine andere Unterkunft oder eine andere Stadt müssen von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Für das Verlassen des Landkreises braucht es in der Regel eine Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde.

Darüber hinaus gilt in Bayern die sogenannte Wohnsitzzuweisung. Anerkannten Asylbewerber*innen und Bleibeberechtigten, die Sozialleistungen beziehen, wird innerhalb Bayerns ein Wohnsitz zugewiesen. Dort müssen sie grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren nach ihrer asylrechtlichen Anerkennung verbleiben.³

Für geflüchtete Ukrainer*innen gelten diese Regeln nicht. Sie können selbst entscheiden, wo sie wohnen wollen. Sie sind nicht verpflichtet, in einer Asylbewerberunterkunft oder einem AnKER-Zentrum zu bleiben. Dies zeigt sich auch an ihrer mehrheitlichen Unterbringung in privaten Wohnverhältnissen.

2 <https://mediendienst-integration.de/en/migration/flucht-asyl/migrationflucht-asylversorgung.html#:~:text=Tats%C3%A4chlich%20gilt%20seit%20dem%20Juni,4%2C5%20Quadratmetern%20als%20ausreichend>

3 <https://www.stmas.bayern.de/integration/kommunenportal/wohnen/index.php>

UNTERBRINGUNG WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS

Die Unterbringung von Geflüchteten erfolgt zunächst in sogenannten AnKER-Zentren. Familien sollen nach sechs Monaten, alleinreisende Geflüchtete nach 18 Monaten einer Anschlussunterbringung zugewiesen werden.⁴

HÄUFIG KEIN FREIER ZUGANG ZUM WOHNUNGSMARKT

Nach Abschluss des Asylverfahrens steht die staatliche Unterbringung grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung. Die anerkannten Geflüchteten sind – genau wie Personen, die schon immer hier leben – dazu verpflichtet, sich selbst um Wohnraum zu kümmern und die staatlichen Asylunterkünfte zu verlassen.⁵

Erst nach erfolgreich abgeschlossenem Asylverfahren sind Asylbewerber*innen berechtigt, aus der ihnen zugewiesenen Unterkunft auszuziehen. Da der Wohnungsmarkt, besonders in München, sehr angespannt und bezahlbarer Wohnraum knapp ist, bleiben viele anerkannte Geflüchtete in den Unterkünften wohnen, obwohl sie ausziehen könnten und sollten. In dieser Zeit zahlen sie Gebühren für den dortigen Wohnraum in Höhe von maximal 161 Euro pro Person.⁶

4 <https://stadt.muenchen.de/infos/unterkuenfte-fuer-gefluechtete.html>

5 https://www.stmi.bayern.de/mui/asyl/unterbringung_versorgung/index.php

6 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVAAsyl-23>

DISKRIMINIERUNG AUF DEM WOHNUNGSMARKT

Personen mit nicht deutsch klingenden Namen sind überproportional häufig von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt betroffen.⁷ Dies führt dazu, dass Geflüchtete noch größere Probleme haben, eine Wohnung zu mieten, als Personen mit einem deutsch klingenden Nachnamen.

Jede*r dritte Wohnungssuchende mit eigener Diskriminierungserfahrung (35 %) berichtete einer Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zufolge von rassistischer Diskriminierung bei der Wohnungssuche.⁸


7 <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/alltagsgeschaefte/wohnungsmarkt/wohnungsmarkt-node.html>

8 https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=4

BEGRENZTE ANZAHL AN SOZIALWOHNUNGEN

In München stehen dauerhaft insgesamt circa 93.000 Sozialwohnungen zur Verfügung. Allein im Jahr 2025 wurden über 24.000 Anträge auf eine Sozialwohnung gestellt (Stand Oktober). 33 % der antragstellenden Haushalte lebt seit über 10 Jahren in München. Es sind auch diese Haushalte, die seit über zehn Jahren in München wohnen, die am ehesten eine Sozialwohnung zugewiesen bekommen (rund 36 %). Haushalte, die zwischen ein bis fünf Jahren in München ansässig sind, haben nur in knapp 20 % der Fälle eine Sozialwohnung zugewiesen bekommen.⁹

9 Zahlen des Amtes für Wohnen und Migration. Stand Oktober 2025



Sie können diese Handreichung auf unserer Webseite
www.demokratie-muenchen.de herunterladen.

Gedruckte Exemplare können Sie per E-Mail über
fgr@muenchen.de bestellen.

Folgen Sie uns auch auf Instagram:
[muenchen_fachstelle_demokratie](https://www.instagram.com/muenchen_fachstelle_demokratie)

V.i.S.d.P.: Fachstelle für Demokratie, Marienplatz 8, 80331 München